



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



3. Februar 2015
Seite 1 von 1

Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa mit Sitz in Nürnberg im Weg der Zweitverleihung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa mit Sitz in Nürnberg im Weg der Zweitverleihung beschlossen.

Die Verordnung wird gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Körperschaftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW.S. 604) nach Anhörung durch den zuständigen Ausschuss des Landtags erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass Hauptausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen


Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa mit Sitz in Nürnberg im Wege der Zweitverleihung

Vom

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Körperschaftstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Rumänischen Orthodoxen Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa mit Sitz in Nürnberg werden im Anschluss an die Verleihung der Körperschaftsrechte durch den Freistaat Bayern für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Zweitverleihung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Begründung

Zu § 1

Auf der Grundlage des Körperschaftsstatusgesetzes, das die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 22 LVerf NRW und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV konkretisiert, erfolgt die Anerkennung der Rumänischen Orthodoxen Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (Metropole) als Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Form der Zweitverleihung.

Die Metropole erfüllt die Verleihungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 u. 2 Körperschaftsstatusgesetz. Am 30. Oktober 2006 hat sie einen Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt, der als Antrag auf Zweitverleihung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaftsstatusgesetz) zu verstehen ist, weil sie ihren Sitz im Freistaat Bayern (Nürnberg) hat und ihr dort im Jahr 2006 die Körperschaftsrechte verliehen wurden.

Die Metropole erfüllt durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Körperschaftsstatusgesetz. Grundlage für die rechtliche Verfassung der Metropole bilden das Rechtsstatut der Rumänischen Orthodoxen Kirche von 1948 in der Fassung von 2011 sowie das Statut der Rumänischen Orthodoxen Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa von 2006 in der novellierten und von der Diözesanversammlung am 31. Mai 2008 ratifizierten Fassung. Letzteres beinhaltet Regelungen zur Struktur und Verwaltung, über die Finanzen und das Vermögen, die Geistlichkeit sowie die Mitgliedschaft. Künftige Änderungen der rechtlichen Verfassung sind dem zuständigen Ministerium nach § 1 Abs. 2 S. 3 Körperschaftsstatusgesetz anzuzeigen.

Auch ein intensives religiöses Leben ist gegeben. In den Gemeinden der Metropole in Nordrhein-Westfalen finden regelmäßige Gottesdienste statt. Das kirchliche Leben ist von weiteren sakramentalen Handlungen wie Taufen, Beichten und Weihehandlungen geprägt. Daneben gibt es Sozialarbeit wie Krankenbesuche, Gefängnisseelsorge und Jugendarbeit.

Rund 86,5% der rumänischen Staatsangehörigen bekennen sich zur Rumänisch Orthodoxen Kirche. Nach den durch IT.NRW angegebenen Zahlen lebten in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 2013 rund 49.000 Rumänische Staatsangehörige. Zudem wurden zwischen 1987 und 2013 mind. 21.679 Rumänische Staatsangehörige in Nordrhein-Westfalen eingebürgert. Unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Rumänischen Staatsangehörigen und ihrer hieraus resultierenden Berücksichtigungsfähigkeit bei der Berechnung der

Mitgliederzahl der Metropole gehören allein aufgrund der eingebürgerten Personen ca. 18.750 der Metropole an. Damit ist eine hinreichend große Mitgliederzahl (mehr als 1 Promille der Bevölkerung) gegeben.

Von einer ausreichenden Finanzausstattung ist nach Maßgabe von vorgelegten Bescheinigungen eines Steuerberatungsbüros auszugehen.

Gegen die Rechtstreue bestehen keine Bedenken.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung.